

Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-gesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Freunde der Erziehungskunst | Weinmeisterstr. 16 | 10178 Berlin

Freunde der
Erziehungskunst
Rudolf Steiners

Stern-Apotheke

Wiesestr. 5
07548 Gera

Berlin
Weinmeisterstr. 16
D-10178 Berlin
Tel +49 (0)30 617026 30
Fax +49 (0)30 617026 33
berlin@freunde-waldorf.de

Adressnummer: 117115 m laufende Nr.: 178947

Stuttgart
Wagenburgstr. 6
D-70184 Stuttgart

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

xxx300,00 EUR/ Drei-Null-Null Euro/ 15.08.2019xxx

Zweckbindung: **Förderfonds Freiwilligendienste**

Buchungstext: **Spende**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ein-schließlich der Studentenhilfe sowie mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körper-schaften, St.Nr. 99019/03531 vom 13.07.2018 für den letzten Veranlagungs-zeitraum 2017 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke im In- und Ausland verwendet wird.

Berlin, den 11. Sep. 19

N. Göbel

Banken
GLS Bank Bochum
IBAN DE47 4306 0967 0013 0420 10
BIC GENODEM1GLS

Commerzbank Stuttgart
IBAN DE29 6004 0071 0771 4827 00
BIC COBADEFFXXX

Postbank Stuttgart
IBAN DE91 6001 0070 0039 8007 04
BIC PBNKDEFFXXX

Vorstand
Nana Göbel
Henning Kullak-Ublick
Bernd Ruf
Andreas Schubert

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts Stuttgart
Nr. VR 2806

Foundation in official
partnership with UNESCO

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).

www.freunde-waldorf.de